

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Kreis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 40 Pfg.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 92.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 17. November.

1916.

Amtliches.

Berlin W. 9, den 2. November 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Verordnung des Bundesrats über Rohsta-
bak vom 10. Oktober 1916
(R. G. Bl. S. 1145).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Verord-
nung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 und §
10 Abs. 1 der Verordnung sind die Landräte (in Ho-
henzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwal-
tungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Ber-
lin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10
Abs. 2 der Verordnung ist der der Regierungspräsident,
für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte
(§ 10 der Verordnung) ist von den unter Ziffer 1 Abs.
1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Be-
zirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Ge-
gen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an
die nach Ziffer 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen
einer Woche von dem Tage der Zustellung der Ver-
fügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Der Minister für Handel und Gewerbe

J. A. Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten

J. A.: Graf v. Reysersling.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Bekanntmachung.

Nr. W. III. 3000/9. 16. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und
Veräußerung von Flach-, Hanfstroh,
Bastfasern (Jute, Flach-, Ramie, europäischer
und außereuropäischer Hanf), und von Er-
zeugnissen aus Bastfasern.
Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhand-
lung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Be-
kannntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645) vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5***)
der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- alles Flach- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt
sich nur auf den Halm (Flach-, Hanfstroh, Strohlach, Flach-
bezw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Lein-
saat);
- alle Bastfasern, in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem,
kreiertem oder gefärbtem Zustande.
Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzu-
sehen: Jute, Flach-, Ramie, europäischer und außereuropäi-
scher Hanf (Manillahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten
Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) und alle bei der
Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, Halb- und Fertig-
erzeugnissen entstehenden Bergarten, Abfälle (mit Ausnahme
der Lumpen und Stoffabfälle***), Fabriknehrschrot sowie die
durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen
wieder gewonnenen Fasern;
- alle Halberzeugnisse aus Bastfasern;
- die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem
31. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigerzeug-
nisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig
sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen er-
laubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefäng-
nis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

***) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen
auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV.
900/4. 16. R. R. A. bleibt hierdurch unberührt.

§ 3.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und
Stoffabfälle das Verbrennen des Fabriknehrschrots und seine Ver-
wendung zu Düngezwecken erlaubt.

§ 4.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser
aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
- das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern
bis 30 englisch einschließlich;
- die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Bleich- oder
Färbeverfahren befindlichen, bisher beschlagnahmten
Garne.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig
geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am
15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden
gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt;
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August
1916 vorhanden gewesenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der
im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Werg-
abfall usw.) sowie an Reihewerg zu Garnen und ihre Ver-
arbeitung zu Fertigerzeugnissen*);
- die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. Au-
gust 1916 vorhanden gewesenen Vorräte in Leinengarn feiner
als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teil-
weise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbei-
tung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzuge-
kommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und
Klöppelspigen;
- die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Reittäu-
men befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlag-
nahmefreien Garne, welche sich auf Reittäumen befinden,
allgemein sowie der am 15. August 1916 auf Reittäumen
befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspigen vor-
gerichteten Garne der Nummern 45-50 englisch roh ohne
Rücklicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
Hierbei dürfen nur Schußgarne feiner als Nr. 51 englisch
roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet
werden;
- die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlag-
nahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August
1916 vorhanden gewesenen Bestandes der nach dem 1. Jan-
uar 1916 aus dem Reichsauslande (nicht den besetzten
Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis
erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

§ 6.

Bearbeitungserlaubnis für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist
erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittel-
baren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegs-
lieferungen).

*) Wegen Fertigerzeugnisse wird auf die Bekanntmachung,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk-
und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15. R.
R. A. verwiesen.

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

25

Die Entscheidung über mein Leben ist doch keine Wort-
erei," entgegnete der Jüngling leidenschaftlich.

"Aber dein Leben habe ich entschieden, als ich Dich adop-
tierte," erklärte Hohenegge. "So viel ich mich erinnere, habe
Dir damals gesagt, daß Du mein Erbe wärest, falls ich
meine eigenen Kinder bekommen sollte, und daß der Besitzer
von Buchenau kein studierter Herr, aber ein tüchtiger Land-
mann sein muß, das, dachte ich, könnte auch ein 16-jähriger
Junge schon begreifen."

Hasso schaute sehnsüchtig in die Ferne, die blaue Dämmerung
über den Buchenauer Forsten lag. "Es ist sehr großmütig
von Dir, daß Du mir Dein herrliches Gut schenken willst;
aber lieber verzichte ich auf Buchenau als auf das Studium,"
sagte er stöhnend hervor. "Ich mag nicht Landwirt werden.
Mein Beruf, wo der ganze Erfolg der Arbeit von den Lan-
den der Bitterung abhängt, finde ich schrecklich. Aus eigener
Initiative will ich mir mein Leben aufbauen. Was ich ernte, will
ich verdienen, meinem Fleiß und meinem Können."

"Marga, hole dem Jungen ein Glas Wasser und mache
ihm einen kalten Umschlag, um den Kopf," sagte der Frei-
herr mit unheimlicher Ruhe. "Ich glaube, er ist betrunken."

Hasso's Augen brannten wie im Fieber. "Verhöhne mich
nicht, Onkel," fluchte er. "Es wird mir ohnedies schwer genug,
ich würde es gewiß nicht tun, wenn ich ein so jam-
merliches hilflos, und nimmst Du mir die Möglichkeit, meine
Träume zu vollenden, muß ich das immer bleiben."

Darum erlaube mir, das Gymnasium noch länger zu be-
suchen. Auf der Universität helfe ich ja so viele selbst durch
den Hunger. Ich werde das gewiß auch können. So wenig
möglich will ich Dir kosten," fuhr er leidenschaftlich
fort. "Meinetwegen laß mich hungern; nur so viel
erlaube mir, daß ich meinen Litteratur bejahen kann."

Hohenegge lachte rau auf. "Verdienen täteft Du es, daß
ich Dich beim Wort nähme und Dich es ausprobieren ließe,
daß Du hungern schmeckst. Man ist sehr geru bereit dazu,
man sein ganzes Leben am gut gedeckten Tisch gefessen

hat. Ich glaube nicht, daß die Gelehrsamkeit, die Du aus
Deinen stäubigen Büchern zulassen studieren kannst, Dich
für das entschädigen würde, was Du in dieser Stunde opfern
wirst," fügte er erbittert hinzu. "Hier bist Du der Herrensohn.
Was wärest Du da draußen in den großen Städten?"

"Das, wozu ich mich selbst mache."

"Ein Nichts unter Millionen wärest Du, aber Du glaubst
jetzt natürlich, Du habest die Anwartschaft auf künftigen Welt-
ruhm in der Tasche und wenn Du die Universität beziehen
dürftest, so siehest Du in ein paar Jahren Minister."

"Ich weiß sehr wohl, daß ich vielleicht gar nichts erreichen
werde," antwortete Hasso mit bebender Stimme; "aber mein
ganzes Glück ist das Studium. Nimmst Du mir das, so mag
ich nicht mehr leben."

Marga sah in atemloser Angst auf ihren Mann. Er war
langsam aufgestanden. Seine Hand stützte sich schwer auf
das Holzgeländer der Veranda, als hätte er es zerbrechen
wollen. Mit einem wehmütigen Ausdruck glitt sein Blick
über die schimmernden Rosenrabatten, in deren Mitte die
von ihm selbst gepflanzten edlen Rosenstöcke wuchsen. Ein
bitterer Seufzer hob seine Brust. "Ja, so ist die heutige Ju-
gend. Was die Väter mühsam aufbauen, gilt ihnen nichts.
Ein Verus, bei dem man Gottes Segen braucht, scheint ihnen
verächtlich. Sie selbst sind ihr Gott, und wenn sich einer
ihrer eigenwilligen Wünsche nicht erfüllt, dann möchten sie
das Leben wegwerfen wie eine faule Birne."

Er wandte das stolze, gebietende Auge dem Neffen zu.
"Fühlst Du gar nicht, was für ein köstliches Gnadengeschenk
des Himmels dieses Leben ist? Hast Du keinen Funken Liebe
für das Land, das Deinen Vätern gehört seit achthundert Jah-
ren?"

Hasso blieb stumm. Sein Onkel fuhr heftig mit der Rech-
ten über die gefurchte Stirn. "Ich werde versuchen, diese
Liebe in Dir zu wecken," sagte er. "Noch bist Du ja nur
ein Kind, und deshalb betrachte ich den Ansturm, den Du
mir da vorgesehelt hast, als ungesprochen. Morgen um fünf
trittst Du an."

Ein leidenschaftliches, verzweifeltes "Nein" schwebte auf
Hasso's Lippen; doch eine Hand schloß ihm den Mund. Er
sah in die lebenden Augen seiner jungen Tante. Unwillkür-

lich schwebte er einen Moment, und im nächsten hatte der
Freiherr die Veranda verlassen.

"Berzähle mir, Hasso," bat Marga besonnen; "aber wenn
Du ihn jetzt gereizt hättest, so wäre alles verloren gewesen.
Einen Widerspruch duldet Dein Onkel in solchen Augen-
blicken nicht. Sobald er ruhiger geworden ist, werde ich mit
ihm reden, und was in meiner Macht steht, soll geschehen,
um ihn umzustimmen; zunächst freilich mußt Du Dich hüten.
Ein paar Ferienwochen können Dir ja auch in keinem Falle
schaden."

Hasso's Blick ruhte noch immer in fassungslosem Starren
auf dem erregten Gesicht seiner Tante. Von dieser Seite hätte
er zuletzt Hilfe erwartet; aber er wußte, daß es die wirk-
samste war, die ihm überhaupt werden konnte.

Im Laufe der letzten Jahre war es auf Buchenau schwe-
gend Brand geworden, daß jeder, der den Zorn des Frei-
herrn fürchtete, Hilfe bei der Frau suchte, deren sanfte Bitten
schon manchen hoffnungslosen Fall zum Guten gewendet hatten.

Ein freudiges Dankempfinden quoll in ihm auf, daß sie
diesen Einfluß jetzt zu seinen Gunsten geltend machen wollte.

Der Freiherr kam im Reittange die Treppe herunter.
"Den Kerger wird man am schnellsten los, wenn man sich
tüchtig in die Arbeit stürzt," sagte er, in die Veranda für
tretend. "Ich werde drum mal die ganzen äußeren Vorwerke
abpatrouillieren. Warte nicht mit dem Abendessen auf mich,
Kind. Es kann Nacht werden, bis ich zurückkomme."

Marga wandte sich vorwurfsvoll an den Neffen. "Und
gerade heute wollte er feiern, und er war so heiter! Kommet
Du ihm den einen Sonntag nicht lassen? Sein Leben ist so
überreich an Arbeit."

232,20

Wie im Bewußtsein einer Schuld senkte Hasso die Stirn,
während seine Tante nach der Konfektbüchse griff, um die
heute unberührt gebliebenen kleinen Kuchen zurückzuschütten.
Am nächsten Morgen ritt Hasso an des Onkels Seite auf
das Feld hinaus. Es versprach ein köstlicher Tag zu werden.
In lodender Blut flammte der östliche Himmel, bis aus dem
wallenden Purpurmantel die Sonne hervorbrach, strahlend,
funkelnd. Der Tau von Gräsern und Palmen bligte auf wie
ein flimmerndes Brautgeschmeide von Brillanten. Die Vögel
schmetterten der Sonne einen jauchenden Gruß entgegen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. R. A. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. A. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. November 1916.
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 R. R. A.
zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, W. M. 1000/11 15. R. R. A.
Bom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Befehl. S. 357), in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Befehl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Befehl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Befehl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Befehl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Befehl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Befehl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Befehl. S. 603) angeordnet werden

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden zwischen die Worte: „verschiedene Spinnstoffe“ und hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erhält folgende Fassung:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen und Erzeugnissen aus Baustoffen, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. R. R. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. R. A.) sowie des § 4 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 15. August 1916 (W. III. 3500/7. 16 R. R. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr 9 a eingeschoben:

„Baustoffgewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme Verwendung und Veräußerung von Baustoffen usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. R. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Uebersichtstafel, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtages und der Meldefrist die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. R. R. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt a. M., den 10. November 1916.
Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Marienberg, den 15. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Mit Rücksicht auf die fortgesetzt ergehenden Verfügungen in Bezug auf Haus- und gewerbliche Schlachtungen ist es notwendig, daß die Fleischbeschauer des Kreises das amtliche Kreisblatt lesen.
Das Einverständnis der Gemeinden voraussetzend, habe ich sämtlichen Fleischbeschauern durch die Kreisblattdruckerei das Kreisblatt auf Kosten der Gemeinden überweisen lassen.
Der Königliche Landrat.

Anordnung.

Jede Ausfuhr von Feldkohlraben und Runkelrüben aus dem Oberwesterwaldkreise ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses ist verboten.
Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Marienberg, den 13. November 1916.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der austragenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegheimes für Erzeugnisse aus Baustoffen befinden. Bordrucke für diese Belegheime sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf aus Baustoffen auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

a) Zu Garnen, nicht feiner als Leinengarn Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Baustoffen dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräthige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesen Bestandes an Baustoffen gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen $\frac{1}{2}$ des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Baustoffen sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als $\frac{1}{12}$ des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes dürfen Garne nicht feiner als Leinengarn Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Fasertroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Baustoffengarne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorräthige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsteilen vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhanden gewesen Baustoffengarnbestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Baustoffengarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 26. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff- bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gerechelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigerzeugnisse anzuhellen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für Baustoffrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Ausland eingeführten Baustoffrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reibwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Baustoff-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Weidener Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Fachbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Margrafenstr. 36, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Fachbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Ausland eingeführter Abfälle ist in Mengen bis zu 6000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle ist nur an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 9, Bellevuestr. 12 a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
- Gruppe B. Wollspinnabfälle,
- Gruppe C. Rämmlinge,
- Gruppe D. Rardenabfälle,
- Gruppe E. Wergabfall und Schwingabfall,
- Gruppe F. Rehricht oder Scherabfall.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis für Baustoff-erzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:
a) die Veräußerung und Lieferung der Baustoffhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Leinengarn-Abrechnungsstelle A.-G., Berlin W 56, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
b) die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Belegheime.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

a) über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande gefertigten Flachs- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
b) über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen von § 9 behält sich der zuständige Militärbehörden vor.

*) Es wird auf die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baustoffabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8. 16. R. R. A. verwiesen.

Marienberg, den 17. November 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises
mache ich hiermit auf die Bestimmungen im § 9 der Verordnung vom 2. Oktober, betreffend Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren, besonders aufmerksam. Hiernach können Zusahfleischarten an Kranke nur vom Kreisausschuß gewährt werden. Anträge sind deshalb unter Vorlage eines Attestes eines beamteten Arztes oder, wo ein solcher nicht erreichbar, eines Vertrauensarztes beim Kreisausschuß zu stellen. Alle entgegen dieser Vorschrift bisher ausgestellten Zusahfleischarten sind von Ihnen einzuziehen.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 14. November 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Bei Vorlage der Anträge auf Hauschlachtungen ist künftig stets auf der Rückseite anzugeben, wieviel Milchkuhe der Antragsteller besitzt und wieviel Butter er an die vom Kreis bestellten Aufkäufer pro Woche abgibt.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Marienberg, den 16. November 1916.

Betr. Bucheckern-Sammlung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Trotz wiederholter Aufklärung bestehen immer noch Zweifel darüber ein wie großer Teil der Bucheckernsammlung den Sammlern belassen bleibt. Es wird deshalb nochmals bekanntgegeben daß den Sammlern nur $\frac{1}{4}$ ihrer Sammlung für den eigenen Gebrauch freigegeben werden darf.
Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. M. 5147.

Marienberg, den 15. November 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. die Anzahl der in Ihren Gemeinden vorhandenen Personen- und Lastschlitten (getrennt für jede Art) anzugeben.
Behausung ist erforderlich.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 14. November 1916

Die Herren Bürgermeister des Kreises, in deren Bemerkungen sich trigonometrische Marksteine befinden, ersuche ich, in Gemeinschaft mit dem Ortsgericht die Marksteine einer Revision nach Maßgabe meiner Verfügung vom 6. Februar 1911 - Kreisblatt Nr. 12 1911 - zu unterziehen und mir bis zum 15. Dezember ds. J. über etwaige Beschädigungen der Steine zu berichten.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. Nov. (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Die Schlacht nördlich der Somme dauert an. Von Morgen bis zur Nacht anhaltendes Ringen rückt auch den 14. November in die Reihe der Großkampftage.

Hoffend, den Anfangserfolg ausnützen können, griffen die Engländer mit starken Massen erneut nördlich der Ancre und mehrmals zwischen Le Sars und Beaucourt an. Zwar gelang es ihnen, das Dorf Beaucourt zu nehmen, aber an allen anderen Punkten der beiden Angriffsfronten brach jedoch die Wucht ihres Ansturms verlustreich vor unseren Stellungen zusammen. Besonders hervorgeraten haben sich bei der Abwehr des feindlichen Ansturms das Magdeburgische Infanterie-Regiment Nr. 66, das badische Infanterie-Regiment Nr. 169 sowie die Regimenter der vierten Garde-Infanterie-Division.

Starker Kräfteeinsatz der Franzosen galt dem Gewinn des Waldes St. Pierre-Baast. Den Angriffen blieb jeder Erfolg verjagt; sie endeten in blutiger Niederlage.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Ostufer der Narajowka richteten sich auf die kürzlich von uns genommenen Stellungen westlich von Folw. Bei Krasnoleste wütende russische Angriffe, die sämtlich an einer Stelle durch Gegenstoß abgewiesen wurden.

Front des Generaloberst Erzherzog Karl.
An der Ostfront von Siebenbürgen herrschte nur geringe Befechtsfähigkeit. In den für uns erfolgreiche Wald- und Gebirgskämpfen längs der in der Walachei führenden Straßen haben die Rumänen gestern an Befangenen 23 Offiziere und 1800 Mann, an Beute 4 Geschütze und mehrere Maschinengewehre eingebüßt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.
Keine Aenderung der Lage.
Die Festung Bukarest ist von Fliegern mit Bomben beworfen worden.

Mazedonische Front.
Den heftigen französischen Angriffen in der Ebene von Monastir haben bulgarische Truppen, dabei das Regiment Balkansli Seiner Majestät des Kaisers unverrückt standgehalten.

Im Cerna-Bogen gelang es dem Gegner, einige Höhen zu nehmen. Um Flankenwirkung gegen die

Talstet zurück

Großk

Fro

Terre

terten

gen G

D

lifel im

hannov

franzö

Waldes

gewehr

Be

court -

Linien

Ein

39 Belg

W

friedlich

Tagen z

beworfen

Heeresg

Am

wurde e

rückgetri

Fr

Im

seitige A

An

des Putz

Sulta n

eine Erk

Bei

Vorstöße

Die

sich verli

Szurduk-

der Rum

machten

und über

H

In d

Abteilung

von Bona

An n

Ufer zu l

Die 3

schnitt sin

plänkel.

Talstellung zu vermeiden, ist unsere Verteidigung dort zurückgelegt worden.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 115. Nov. (W. T. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
Teillorstellungen der Engländer an der Straße Mailly-Serre sowie östlich und südöstlich von Beaumont scheiterten im Handgranatenkampf. Stärkere Angriffe gegen Grandcourt brachen in unserm Feuer zusammen.

Den Franzosen entriß wir den Ostteil von Sailly in hartem Häuserkampf. Abends stürmte das hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 zäh verteidigte französische Gräben am Nordrand des St.-Pierre-Baast-Waldes. Acht Offiziere, 324 Mann und 5 Maschinengewehre sind eingebracht.

Bei den gestrigen Kämpfen im Abschnitt Ablaincourt-Pressoire ist keine Aenderung der beiderseitigen Linien eingetreten.

Einem feindlichen Fliegerangriff fielen in Ostende 39 Belgier zum Opfer.

Als Vergeltung für Abwurf von Bomben auf friedliche lothringische Orte wurde Nancy in den letzten Tagen von der Erde und aus der Luft beschossen und beworfen.

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Am Brückenkopf von Dünhof (südöstlich von Riga) wurde eine angreifende russische Infanterieabteilung zurückgetrieben.

Front des Generalobersten Erzherzog Karl.
Im Südtail der Waldkarpaten lebte die beiderseitige Artillerietätigkeit auf.

An der siebenbürgischen Ostfront scheiterten östlich des Putna-Tales starke russische Angriffe, nördlich von Sulta unternahm österreichisch-ungarische Abteilungen eine Erkundung auf den Mont Alunis.

Bei Sosmezö (am Ditos-Paß) blieben rumänische Vorstöße ohne Erfolg.

Die Kampftätigkeit nördlich von Campulung hat sich verstärkt; auch an den über den Roten-Turm- und Szurdok-Paß nach Süden führenden Straßen verteidigt der Rumäne zäh seinen heimatischen Boden. Wir machten Fortschritte und nahmen gestern 5 Offiziere und über 1200 Mann gefangen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Dobrudscha kleine Gefechte vorgeschobener Abteilungen. Die rumänische Meldung der Besetzung von Bonascic ist erfunden.

An mehreren Punkten der Donaulinie Feuer von Ufer zu Ufer.

Mazedonische Front.
Die vorbereiteten neuen Stellungen im Cerna-Abchnitt sind bezogen. An der Struma Patrouillengeplänkel.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Die Schlacht im Somme-Gebiet.
Großes Hauptquartier, 15. Nov. 7.45 Uhr abends.
(W. T. B. Amtlich.)

Westen.
Nachmittags.

Englische Angriffe beiderseits Ancre auf Südufer bereits gescheitert.

Bei Sailly-Saillies und Pressoire wird gekämpft.

Botschafter von Tschirshky †.
Wien, 15. Nov. Der deutsche Botschafter v. Tschirshky ist heute nachmittags nach mehrtägiger Krankheit gestorben.

Rückkehr der verschleppten Ostpreußen.
Königsberg i. Pr., 15. Nov. Wie Professor Anaae der eifrigt um die Heimkehr der verschleppten Ostpreußen bemüht ist, in der „Tilster Zeitung“ mitteilt, haben die montelangen Verhandlungen des Auswärtigen Amtes mit der russischen Regierung zu einem befriedigenden Abschluß geführt. Alle Verschleppten haben Anspruch auf Freilassung, ausgenommen sind die Militärangehörigen.

Der polnische Fahneid.
Königsberg, 16. Nov. Ueber das neu aufzustellende polnische Heer wird gemeldet: Der polnische Soldat schwört im Fahneid Treue gegenüber dem polnischen Vaterlande, dem Deutschen Kaiser als dem Oberbefehlshaber in diesem Kriege und gegenüber den Monarchen beider Zentralmächte als den Bürgen für den polnischen Staat.

Ein feindlicher Transportdampfer versenkt.
Berlin, 15. Nov. (W. T. B. Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote hat am 5. November 80 Seemeilen westlich von Malta einen feindlichen Transportdampfer von etwa 12000 Tons, der von Zerstörern und Fischdampfern geleitet war, durch Torpedoschuß versenkt.

Die Beute von Constanza.
Die Zählung der in Constanza gemachten Beute ist nahezu beendet. Es wurden gezählt 39 000 Tonnen

Petroleum, 27 000 Tonnen Benzin, 17 000 Tonnen Mineralöle, ungeheure Vorräte an Getreide, Zucker, Kaffee, die für eine mehrmonatige Verpflegung der rumänischen Dobrudscha-Armee und die Bevölkerung bestimmt waren.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 17. Nov. Am Dienstag abend traf von Hachenburg die Trauerkunde ein, daß der dortige Magistratschöffe und Kreisdeputierte Herr Kaufmann Karl Winter jun. nach dreiwöchigem schwerem Krankheitslager verschieden sei. Der Entschlafene, welcher für die Förderung seiner Vaterstadt stets das größte Interesse gezeigt, hatte sich durch seinen Edlen und geraden Charakter die Liebe und Achtung seiner Mitbürger erworben. Seit dem Jahre 1903 gehörte Herr Winter ununterbrochen dem Aufsichtsrate der Vereinsbank an; durch seine einsichtige Mitarbeit leistete er der Genossenschaft gute Dienste. Als Kreisdeputierter hat der leider so früh aus seinem arbeitsreichen Leben Dahingeschiedene während der Kriegszeit unseren im Heeresdienst stehenden kgl. Landrat Herrn Dr. Thon vertreten. In unermüdlicher Tätigkeit erledigte er die in der Kreisverwaltung durch den Krieg sich mehrenden Arbeiten und war stets bestrebt, allen Wünschen und Anforderungen der Kreisbevölkerung gerecht zu werden, so daß er nicht nur bei den Kreiseingesessenen in hohem Ansehen stand, sondern bei allen, welche mit ihm sowohl dienstlich wie persönlich verkehrt haben. Ein ehrendes Gedächtnis wird dem Entschlafenen über das Grab hinaus bewahrt bleiben.

Wiederum hat sich die Zahl der Gefallenen aus unserem Orte vermehrt. Am Dienstag traf die Trauerkunde hier ein, daß der Kanonier Hermann Steup, Sohn des Herrn Schreinermeisters Heinrich Steup auf dem Felde der Ehre den Heldentod fürs Vaterland gestorben sei. Die an die Eltern gerichteten Schreiben von dem Hauptmann, dem Geschützführer und einem Westerbäder Kameraden, welche die schmerzliche Nachricht brachten, schilderten die edlen Eigenschaften des auf dem Felde der Ehre Gefallenen. Ein Rückenschuß hatte dem Leben des jugendlichen Kriegers bei Verdun ein rasches Ziel gesetzt. Große Opfer hat der Krieg an die schwer heimgesuchte Familie gestellt, denn von den 4 im Heeresdienste stehenden Söhnen ist bereits zu Anfang des Krieges der Älteste gefallen und nun ist der Jüngste im Alter von 20 Jahren seinem Bruder gefolgt, während der zweite sich in französischer Gefangenschaft befindet und der dritte verwundet ist. Der jugendliche Krieger, ein braver hoffnungsvoller Sohn, hat seine Ruhestätte in fremder Erde auf dem Soldatenfriedhof bei Verdun gefunden. Ehre seinem Andenken!

Bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, deren Bezirk die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie das Fürstentum Waldeck umfaßt, stellen sich die bis 30. September 1916 an Alters-, und Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten auf einen Gesamtjahresbetrag von 16 117 535,10 Mark bei 100 972 bewilligten Renten. Hiervon sind nach Berücksichtigung der durch den Tod usw. erfolgten Abgänge Ende September 1916 noch zu zahlen 42 676 Renten mit einem Gesamtjahresbetrag von 6 754 380,60 Mark, das Reich trägt einen Zuschuß von 2 160 975 Mark, sodas bis Ende September 1916 aus Mitteln der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau noch an Renten jährlich 4 593 405,60 Mark zu zahlen sind. Auf den Kreis Oberwesertal allein entfallen bei 1241 Rentenbewilligungen abzüglich der durch Tod und Entziehung in Wegfall gekommenen Posten noch 604 Posten mit 98326 Mark.

Vom Lande, 14. Nov. Nicht ohne Sorge um die tägliche Ernährung schaut heute ein jeder in die Zukunft — in der Stadt wie auf dem Lande. Allerwärts macht es sich bemerkbar, daß wir dieses Jahr mit sehr minderen Kartoffelvorräten zu rechnen haben. Glücklicherweise sind ja die Erträge an Roggen, besonders aber Hafer und Gerste, weit besser. Deshalb aber sollen gerade die letzteren auch weit mehr zur Volksernährung herangezogen werden. Die Beschaffung von Hafermehl sollte jeder Haushaltung empfohlen sein; warum kann nicht auch hier die uralte Sitte wieder aufleben, anstatt Kaffee am Morgen — eine gute steife Hafermehlsuppe zu genießen; dies wäre eine viel bessere Kost, nahrhafter und anhaltender als vieles andere; und könnte damit der oft allzugroße Kartoffelverbrauch eingeschränkt und auch die Brottrationen für die anderen Mahlzeiten ausreichender verteilt werden. In den bayrischen Priesterseminaren gab es in den 70er und 80er Jahren noch des Morgens die sogenannte Brennsuppe. Also jetzt Hafermehl herbei!

Großstein, 16. Nov. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz erhielt für hervorragende Leistungen vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse der Vizefeldwebel Robert Huth, Sohn des Herrn Emil Huth von hier. Huth diente bei Ausbruch des Krieges im 2. Jahre aktiv und hat bis jetzt — ausgenommen eine leichte

Verwundung zu Anfang — alle Gefahren des Krieges gut überstanden. Wünschen wir dem wackern Krieger für die Zukunft alles Gute und gesunde, glückliche Heimkehr.

Unnan, 16. Nov. Wieder hat der Krieg ein neues Opfer, das 9. aus unserer Gemeinde, gefordert. Die hier ansässige Witwe Wilhelm Meyer III. erhielt die erschütternde Nachricht, daß ihr einziger Sohn und Ernährer, Musketier Karl Meyer, im jugendlichen Alter von 20 Jahren auf dem rumänischen Kriegsschauplatz (bei Dragowlawie) den Heldentod fürs Vaterland durch Herzschuß erlitten hat. Fern von der Heimat bestattete man ein junges, hoffnungsvolles Leben. Ehre seinem Andenken.

Alertshen. Schon wieder haben zwei Söhne unseres Dorfs den Heldentod fürs Vaterland erlitten. Der erst vor einem Jahre verheiratete Unteroffizier Friedolin Nies und der Musketier Theodor Hommel, Sohn des Stellmachers Adolf Hommel von hier, starben den Heldentod in den heißen Kämpfen an der Somme. Ehre ihrem Andenken.

Bezdorf, 16. Nov. Auf schreckliche Weise ums Leben gekommen ist heute früh auf der Station Biersdorf der Kriegsinvalide Willi Reisenrath aus Kirchen. Der erst seit ca. 8 Tagen von der Bahn als Hilfsbremser angestellte, aus dem Kriegsdienst entlassene und mit dem eisernen Kreuz ausgezeichnete R. verunglückte in Ausübung seines Berufes. Er wurde von einem Zuge erfaßt und überfahren, sodas ihm der Kopf vom Rumpfe getrennt wurde.

Kassel, 12. Nov. In der Oktoberversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins wurde mitgeteilt, daß die Provinz Hessen-Nassau 6 757 461 Zentner Kartoffeln zu liefern hat. Davon entfallen allein auf den Regierungsbezirk Kassel vier Millionen Zentner. Wenn diese große Menge aufgebracht werden muß, bleibt nichts zum Verfüttern übrig. Die Bemühung der Landwirtschaftskammer auf Herabsetzung dieser Menge ist erfolglos geblieben.

Eingesandt. Der Präsident des Kriegsernährungsamts von Batocki ruft in einem dringenden Schreiben die Landbevölkerung auf, alle irgendwie entbehrlichen Nahrungsmittel für die Soldaten und für die Kämpfer im Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Aufrufe, Drucksachen, Flugblätter helfen bekanntlich fast niemals, um etwas zu erreichen. Persönlich muß man aufrufen! In Lutter am Barenberge hat sich eine Reihe von Männern bereit erklärt, in allen Familien im Sinne des Aufrufs persönlich aufklärend und werbend zu wirken. Die Bestände an irgend entbehrlichem Gemüse und Obst werden aufgenommen sobald sie gebraucht werden, eingesammelt und dem Verbraucher zugeführt. Nach den bisherigen Erfahrungen hat noch jede Familie an Stedrübren, Mohrrübren, Weiß- oder Rotkohl, Obst usw. nicht unerhebliche Mengen gegen Geld zur Verfügung gestellt. Wenn in allen Dörfern in dieser Weise gearbeitet würde! Unser Volk würde dann auch im Wirtschaftskriege durchhalten und siegen.

Eine beachtenswerte Mahnung für die Landwirte.

In den Reihen der bäuerlichen Organisationen, die stetig auf ihre Mitglieder einwirken, die entbehrlichen Lebensmittel auf den Markt zu bringen und zu erschwinglichen Preisen abzugeben, steht in vorderster Linie der „Badische Bauern-Verein“. Auch jetzt, wo die Kartoffelversorgung brennend ist, tritt er in seinem neuesten Vereinsblatt (Nr. 21) an seine Mitglieder heran. Nachdem auf die mancherlei Ursachen verwiesen ist, die zur Verzögerung der Ernte und zu einer Minderung derselben führen mußten, lesen wir folgende Sätze:

Wir erwarten ganz bestimmt von allen unseren Mitgliedern, daß sie alle im eigenen Haushalt entbehrlichen Kartoffeln freiwillig sobald als möglich an die betreffenden Stellen abliefern und nicht in der Hoffnung auf spätere Preiserhöhung mit denselben zurückhalten. Auch der Wert der Kartoffeln für Futterzwecke und der Mangel an sonstigen Futtermitteln kann niemals ein ausschlaggebender Grund sein, um die wichtige Pflicht der Volksernährung zu vernachlässigen. Zuerst kommt nach vernünftigen Grundsätzen der Mensch in Betracht und dann das Vieh. Auf eine weitere Preiserhöhung im Laufe des nächsten Jahres kann überhaupt nicht gerechnet werden. Ferner muß davor ernstlich gewarnt werden, Kartoffeln zurückzuhalten, um zu einem den Höchstpreis übersteigenden Preise zu verwerfen. Möge jeder, an den derartige Versuche herantreten, bedenken, daß durch solches Verhalten nicht nur das gute Einvernehmen zwischen Stadt- und Landbevölkerung beeinträchtigt wird, sondern daß auch eine Erbitterung bei der Bevölkerung der Städte und Industriebezirke hervorgerufen werden kann, welche nur von nachteiligem Einflusse bei der Neuregelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Zoll- und Handelsverträge nach dem Kriege sein wird. Diejenigen Landwirte, die aus irgendwelchen Gründen Kartoffeln oder

Osrām

die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osrām“! — Überall erhältlich. Auergesellschaft, Berlin O. 1.

auch sonstige Nahrungsmittel zurückhalten, versündigen sich gegen die erste Pflicht des Landwirthes, gegen die Nährpflicht, die für ihn von der gleichen Bedeutung ist, wie die Wehrpflicht für die an der Front kämpfenden. Zurückhaltung, Rücksichtnahme auf Erzielung höherer Preise wäre unter diesen Umständen einem Verrat an Fürst, Volk und Vaterland gleich zu achten. Mitglieder! Wir hoffen zuversichtlich, daß ihr Euerer vaterländische Pflicht voll und ganz erfüllt und es nicht zu den äußersten und bedauerlichen Maßnahmen der Enteignung kommen laßt.*

Merkblatt

über Aufbewahrung und Pflege von Kartoffeln in den Haushaltungen.

1. Stoße und werfe Kartoffeln nicht, denn jede Druckstelle gibt leicht Anlaß zur Fäulnis.
2. Nichte dich ein, daß du mit der dir zugetheilten Menge bis zur nächsten Ernte auskommst. Schäle die Kartoffeln dünn, denn dicht unter der Schale liegt der größte Nährwert. — Wähle zum täglichen Gebrauch nicht stets die besten aus, sondern umgekehrt, denn die dicksten und schönsten Kartoffeln halten sich am längsten.
3. Besichtige die Kartoffeln jede Woche mindestens

einmal gründlich und scheid diejenigen zum alsbaldigen Gebrauch aus, die Anzeichen des kommenden Verderbens zeigen.

4. Lege die Kartoffeln nicht in große feste sondern in niedrige mit Schlitzen versehene Kisten (Eierkisten), damit sie nicht zu hoch lagern und rundum von der Luft bespült werden können. Lege einige Querbretter unter die Kiste. Reicht eine derartige Kiste nicht aus, so lege auch Querbretter auf diese und stelle noch eine weitere Kiste auf sie und nach Bedarf noch mehrere in gleicher Weise. Durch diese Aufstapelung verlierst du auch wenig Raum. In großen, festen Kisten ersticken die Kartoffeln.
5. Hast du Platz genug, um die Kartoffeln auf den Kellerboden zu lagern, so lege in einem Abstand von 2-3 Zentimeter verlegte Kistenbretter unter, stelle solche auch an die Wände. Stroh als Unterlage ist nicht zu empfehlen. Schichte die Kartoffeln nicht höher als 50 Zentimeter auf.
6. Sorge für eine gute Durchlüftung des Kellers, halte an warmen Tagen das Fenster dauernd geöffnet, im Winter öffne es nur an frostfreien Stunden in der Mittagszeit.
7. Halte das Tageslicht von den Kartoffeln fern, denn die Kartoffeln bekommen sonst eine grünliche Schale;

bringt das Tageslicht ein und du mußt lüften, so hänge einen losen Lappen vor das geöffnete Fenster.

8. Sorge dafür, daß die Temperatur in deinem Kartoffelkeller nicht unter + 3 Grad sinkt und nicht über + 12 Grad Celsius steigt; hänge dir deshalb einen Thermometer in deinen Keller.
9. Zeigen die Kartoffeln keine Veränderungen, so lasse sie ruhig liegen. Treten Fäulniserscheinungen auf, so lese die kranken Knollen aus. Keimen die Kartoffeln, so lasse die Keime nicht weiterwachsen, vielmehr entferne sie behutsam, denn das Auskeimen geschieht auf Kosten des in der Knolle enthaltenen Nährstoffes und ihres Geschmacks. Bei dem Auslesen und dem Entkeimen schichte die Kartoffeln um.
10. Zeigen sich beim Kochen schwarze Kartoffeln, so wirf sie nicht fort, gieße vielmehr vor ihrem Barwerden dem Kochwasser einen Löffel Essig zu, die schwarzen Flecken verlieren sich dann, ohne daß der Geschmack der Kartoffeln sich verschlechtert hat.
11. Wenn du dir etwas Weiskalk oder Asche beschaffen kannst, dann streue geringe Mengen davon schichtweise zwischen die Kartoffeln. Beide Mittel wirken faulnishindernd.

Wir erinnern unsere Mitglieder an die noch vor Ende des Jahres zu leistende Einzahlung von

Mk. 6,— auf Geschäftsanteil.

Dieser Betrag muß jedes Jahr gezahlt werden, bis das Guthaben auf Geschäftsanteil Mk. 300,— erreicht hat.

Darüber hinaus kann der Geschäftsanteil — auch durch Teilzahlungen — bis zur Höchstgrenze von Mk. 1000,— vollgezahlt werden und sind alle Beträge, die noch vor Ende dieses Jahres auf Geschäftsanteil gezahlt werden, für das Jahr 1917 dividendenberechtigt.

Vereinsbank Hachenburg

E. G. m. u. S.

Herren- und Damenuhren
Uhrketten, Ringe u. Broschen
Kriegs- und Trauerschmuck

Spezialität:

Fugenlose Trauringe.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4°, geb. Preis 30 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. — Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegsgeschichte von K. v. d. Eider. — Jungdeutsche dichterische Kriegsergüsse. — Bei Kriegsausbruch in Aegypten von Missionarin G. Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brenningks Osterlaub. — Jahresübersicht — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht.

Gestern Abend verschied nach kurzem, schwerem Leiden mein lieber Mann, unser guter und treuer Vater, Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

der Kaufmann und Kreisdeputierte

Karl Winter

im halbvollendeten 43. Lebensjahre.

Hachenburg, den 15. November 1916.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Else Winter geb. Ermen.

Die Beerdigung findet statt:

Freitag, den 17. November 1916, nachmittags 3 Uhr.

Es wird gebeten, von Beileidsbesuchen absehen zu wollen.

Kaufhaus Berthold Seewald

Fernruf Nr. 85 Hachenburg Fernruf Nr. 85
empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu mäßigen Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Pflüge.

Mehrere gebrauchte, tadellos laufende Maschinen — besonders billig —

Properes, ehrliches Mädchen

für alle Hausarbeiten bei guter Behandlung sofort gesucht

Frau L. Hony,
Wissen/Sieg.

Kinderliebes, properes Mädchen

sucht
Frau Rektor Amelung,
Hachenburg.

Guterhaltene größere Kisten

kaufen jedes Quantum und bezahlen dafür hohe Preise
Gebr. Schneider,
Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit
(Hauer und Schleppler) zum sofortigen Eintritt sucht
Gewerkschaft Alexandria,
Höhn.

Karbid

ferner
Düngemittel
stets auf Lager.
Carl Müller Söhne,
Kroppach,
Bahnhof Ingelbach,
Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Reinrassiger Lahnbulle

16 Monate alt, Weidetier, steht zum Verkauf bei

W. Meuer,

Altenklosterhof, Post Kirchberg.

Ca. 200-300 leere

Zigarrenkisten

zu verkaufen.

Albert Berner, Erbach.

Sägemüller

gesucht, welcher auch Sägen schärfen kann, sow. Sägewerksarbeiter braucht

Ferdinand Weth,
Freusburg a/Sieg, b. Kirchen.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1,40
"	3 "	2.-
"	3 "	2.20
"	4,2 "	3.-
"	6,2 "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.
prima Qualitäten
Zigaretten 75.— bis 200.— M. p. Mille.
Goldenes Haus Zigarettenfabrik
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A. 9068.